

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindehalle

Auf Grund §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bissingen an der Teck am 23. Juni 2015 folgende Satzung beschlossen:

TEIL I: Benutzungsordnung für die Gemeindehalle und den Gymnastikraum in der Grundschule Bissingen

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeindehalle einschließlich des Gymnastikraums in der Grundschule Bissingen dient dem sportlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben in der Gemeinde Bissingen an der Teck. Zur Erfüllung dieses Zweckes werden diese Räume der Grundschule, dem Kindergarten und den ortsansässigen Vereinen und sonstigen Vereinsveranstaltungen (Feiern u.ä.) zur Verfügung gestellt.
2. Durch besonderen Gemeinderatsbeschluss kann die Gemeindehalle auch für über den sportlichen Übungs- und Vereinsbetrieb hinausgehende örtliche und überörtliche Veranstaltungen zugelassen werden.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung ist für die Veranstalter und Nutzer der Gemeindehalle und des Gymnastikraums ebenso verbindlich wie für Teilnehmer am Übungsbetrieb beziehungsweise Besucher von Veranstaltungen. Sie dient insbesondere dem geregelten Ablauf von Veranstaltungen und des Übungsbetriebs sowie der Sicherheit und Ordnung dieser Einrichtungen.

§ 3

Verwaltung und Aufsicht

1. Die Gemeindehalle und der Gymnastikraum werden von der Gemeinde verwaltet. Die Benutzer sind an deren Anweisungen gebunden.
2. Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des/der Hausmeisters/in oder seines/ihres jeweiligen Vertreters. Diese haben für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Sie üben als bevollmächtigte Vertreter der Gemeinde im Rahmen der Dienstanweisungen das Hausrecht aus. Dem/der Hausmeister/in oder anderen Beauftragten der Gemeinde ist jederzeit unentgeltlich Zutritt zu der Gemeindehalle und den Nebenräumen zu gestatten.
3. Bei der Benutzung der Gemeindehalle und des Gymnastikraums durch die Schule tragen die Lehrer/innen, bei Benutzung durch den Kindergarten tragen die

pädagogischen Fachkräfte und bei der Benutzung durch Vereine und Organisationen die der Gemeinde jeweils bekannten Übungsleiter/innen und Beauftragten des Veranstalters die Verantwortung. Sie haben für die Befolgung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Die Anweisungen des/der Hausmeister/in sind zu befolgen.

4. Anregungen, Wünsche und Beanstandungen der Benutzer der Gemeindehalle sind an den/die Hausmeister/in zu richten, der/die nach Möglichkeit sofort Abhilfe schafft. In anderen Fällen ist die Gemeindeverwaltung zu verständigen.
5. Sämtliche Schäden und Verstöße gegen die Benutzerordnung sind sowohl durch den Benutzer als auch durch den/die Hausmeister/in unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden.
6. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat die Gemeinde das Recht, Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinen den Zutritt zu der Halle zeitweilig oder dauernd zu untersagen. Die Gemeinde ist außerdem berechtigt, die sofortige Räumung der Sporthalle zu fordern, wenn ihre Anordnungen nicht beachtet werden, oder wenn gegen die Bestimmung dieser Benutzungsordnung verstoßen wird.

§ 4

Unterricht und Übungsbetrieb

1. Die Gemeindehalle und der Gymnastikraum stehen für den Sportunterricht der Schule, für den Kindergarten sowie für den Übungsbetrieb der Vereine und Organisationen entsprechend dem jährlich aufzustellenden Belegungsplan zur Verfügung, und zwar in der Regel montags, mittwochs und freitags von 7.30 bis 22.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 7.30 bis 23.00 Uhr. Der Sportunterricht der Grundschule und der Kindergarten haben stets Vorrang.
2. Dieser Belegungsplan ist jeweils Bestandteil dieser Benutzungsordnung.
3. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Gemeindehalle besteht nicht.
4. Der Belegungsplan ist an der Gemeindehalle an gut sichtbarer Stelle anzuschlagen.
5. Wird die im Belegungsplan festgelegte Unterrichts- oder Übungszeit ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen, so ist der/die Hausmeister/in rechtzeitig zu verständigen.
6. Die Lehrer/innen und Übungsleiter/innen und die pädagogischen Fachkräfte haben für den pünktlichen Beginn und Schluss der Unterrichts- oder Übungsstunde Sorge zu tragen. Der Einlass in die Halle darf erst erfolgen, wenn der/die verantwortliche Lehrer/in, die pädagogische Fachkraft oder Übungsleiter/in anwesend ist. Die Sporthalle samt den Nebenräumen (Umkleieräume, Duschen) müssen bis zu den im Belegungsplan genannten Endveranstaltungszeiten geräumt sein, wovon sich der/die verantwortliche Lehrer/in, die pädagogische Fachkraft oder Übungsleiter/in zu überzeugen hat.
7. Wird die Gemeindehalle aus besonderem Anlass oder für gemeindeeigene Zwecke benötigt, so sind sie von den regelmäßigen Benutzern (Schule, Kindergarten, Vereine und Organisationen) für diese Zwecke der Gemeinde überlassen.

§ 5

Benutzung der Turn- und Sportgeräte

1. In der Gemeindehalle sowie im Gymnastikraum dürfen nur die dort vorhandenen Turn- und Sportgeräte benutzt werden. Vereinseigene Geräte dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeindeverwaltung benutzt werden.
2. Sämtliche Geräte dürfen erst nach Freigabe durch den/die Sportlehrer/in, der pädagogischen Fachkraft oder den/die Übungsleiter/in benutzt werden. Diese sind verpflichtet, vorher die Betriebssicherheit der Geräte zu überprüfen, etwaige Mängel sind unverzüglich dem/der Hausmeister/in zu melden. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden.
3. Sämtliche Geräte sind schonend und pfleglich sowie entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu behandeln. Geräte und Matten dürfen nicht über den Boden geschleift, sondern müssen gefahren oder getragen werden. Alle Geräte und Matten dürfen nicht im Freien benutzt werden.
4. Nach der Benutzung sind die beweglichen Geräte wieder ordnungsgemäß in den Geräteraum abzustellen. Feste Geräte sind wieder in die Ausgangsposition zurückzustellen.
5. Die Schränke für Bälle, Kleingeräte usw. sind stets verschlossen zu halten. Die Schlüssel hierfür bewahrt der/die Hausmeister/in oder der/die Lehrer/in, die pädagogische Fachkraft beziehungsweise der/die Übungsleiter/in auf.
6. Kleingeräte, Bälle usw., die in Schränken verwahrt sind, werden grundsätzlich vom/von der Hausmeister/in oder vom/von der Lehrer/in, oder der pädagogischen Fachkraft oder dem/der Übungsleiter/in ausgegeben.
7. Sie müssen nach der Benutzung wieder vollständig und in richtiger Ordnung an ihren Aufbewahrungsplatz zurückgebracht werden.

§ 6

Sonstige Belegungen

1. Die Belegung der Gemeindehalle für Veranstaltungen wird auf Antrag durch die Gemeinde festgelegt.
2. Bei Überschneidungen von Belegungswünschen entscheidet die Gemeinde unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Nutzer.
3. Veranstaltungen und Proben hierfür haben gegenüber einer regelmäßigen Belegung (Übungsbetrieb) Vorrang.
Bei der Festlegung der Auf- und Abbautermine für die Veranstaltung ist auf den regelmäßig stattfindenden Übungsbetrieb in der Halle Rücksicht zu nehmen.
Der Übungsbetrieb hat Vorrang.

§ 7 Umfang der Überlassung

Die Gemeindehalle einschließlich des Gymnastikraums werden einschließlich Heizung, Beleuchtung und gegebenenfalls Lautsprecheranlage überlassen.

§ 8 Reinigung nach Übungsbetrieb

Die durch den regelmäßigen und geordneten Übungsbetrieb verursachten Verunreinigungen werden durch die Gemeinde beseitigt. Über ein normales Maß hinausgehende Verschmutzungen werden auf Kosten des Verursachers von der Gemeinde beseitigt.

§ 9 Reinigung nach Veranstaltungen

1. Nach Veranstaltungen sind die einzelnen Räume und Einrichtungsgegenstände, soweit sie benutzt wurden, vom Veranstalter wie folgt gereinigt zu übergeben:

1.1 Gemeindehalle, Gymnastikraum Toiletten, Flure, sonstige Räume: besenrein

1.2 Küche (Geschirr), Schränke, Arbeitsplatten, Geräte, Kühlschränke, Böden: vollständig nass gereinigt.

2. Sämtliche Abfälle, mit Ausnahme der in den Toiletten entstandenen, sind vom Veranstalter selbst auf eigene Kosten zu entsorgen

3. Außerdem wird nach Veranstaltungen durch die Gemeinde eine Endreinigung durchgeführt. Der Aufwand für die Beseitigung von über das normale Maß hinausgehenden Verunreinigungen ist vom Veranstalter zu ersetzen, ebenso die Kosten für entgegen Absätze 1. und 2. nicht durchgeführte Reinigungsarbeiten.

§ 10 Dekoration

1. Bei Veranstaltungen dürfen die Räume der Gemeindehalle nur nach vorheriger Genehmigung der Gemeinde dekoriert werden.
2. Die Dekoration ist so zu befestigen, dass weder Besucher noch das Gebäude oder die Einrichtung beschädigt werden können.
3. Bei allen Ausschmückungen sind die Vorschriften des Brandschutzes in vollem Umfang einzuhalten.

§ 11 Fundsachen

Fundsachen sind beim/ bei der Hausmeister/in abzugeben. Sofern sich der Verlierer nicht innerhalb von zwei Wochen meldet, werden die Fundsachen beim Fundamt der Gemeinde abgeliefert. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12

Antrag auf Überlassung für eine Veranstaltung

1. Der Antrag auf Überlassung der Gemeindehalle muss schriftlich vier Wochen vor Durchführung einer Veranstaltung bei der Gemeinde gestellt werden. Der Antrag muss Angaben über Zeitpunkt, Dauer, Art und Umfang der Benutzung enthalten. Der Gemeinde ist ein Verantwortlicher zu benennen.
2. Veranstaltungswünsche, insbesondere der örtlichen Vereine, sollen vorher hinsichtlich der Termine abgestimmt werden. Insbesondere sind genaue Zeitangaben für den Auf- und Abbau, Angaben über benötigte Räume, Inventar und Benutzung der Beschallungsanlage zu machen.
3. Bei gleich qualifizierten Belegungswünschen für einen Termin entscheidet der Zeitpunkt, zu dem der Antrag bei der Gemeinde eingegangen ist.
4. Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Sicherheitsvorschriften verantwortlich.

§ 13

Bewirtschaftung und Möblierung

1. Der Wunsch auf Möblierung der Halle mit Stühlen und Tischen ist im Antrag anzugeben. Sie ist nur nach vorheriger Genehmigung der Gemeinde zulässig. Die vorgeschriebenen Fluchtwege und Mindestabstände nach dem in der Halle ausgehängten Bestuhlungs- und Betischungsplan sind unbedingt zu beachten und einzuhalten.
2. Tische und Stühle sind vom Veranstalter selbst unter Anleitung des/der Hausmeisters/in aufzustellen und wieder abzubauen.
3. Die für eine Bewirtschaftung benötigte gaststättenrechtliche Gestattung sowie eventuelle Sperrzeitverkürzungen sind rechtzeitig und gesondert vom Antrag nach § 12 Gaststättengesetz bei der Gemeinde zu beantragen.

§ 14

Abnahme

1. Nach jeder Veranstaltung erfolgt zwischen Veranstalter und Hausmeister/in eine Abnahme sämtlicher benutzter Räume und Gegenstände, über die eine Niederschrift gefertigt wird.
2. Fehlende Gerätschaften sowie Beschädigungen am Gebäude, der Einrichtung und anderen Gegenständen werden auf Kosten des Veranstalters durch die Gemeinde ersetzt und repariert.

§ 15

Ferienregelung und Schließung

1. Die Gemeindehalle bleibt während der Schulferien und an Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Der Gymnastikraum kann vom Kindergarten und der Ferienbetreuung auch während der Ferien genutzt werden.

Auf Antrag kann die Benutzung der Gemeindehalle auch während der Schulferien und an Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen ausnahmsweise für Veranstaltungen und Übungsgruppen des Turnvereins Bissingen zugelassen werden.

2. Die Gemeinde kann die Gemeindehalle und den Gymnastikraum außerdem zur Durchführung von Großreinigungen und Reparaturen schließen.

§ 16 Ordnungsvorschriften

1. Sämtliche Räume und Einrichtungsgegenstände sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Jeder entstandene Schaden muss sofort dem/der Hausmeister/in oder der Gemeindeverwaltung gemeldet werden. Schäden, die durch fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln verursacht werden, sind zu ersetzen. Vereine und sonstige Vereinigungen haften für ihre Mitglieder. Ebenso haften die Veranstalter für Schäden, die durch ihre Beauftragten oder Besucher der Veranstaltung verursacht werden.
2. Das Rauchen ist in allen Räumen der Gemeindehalle einschließlich des Foyers, der Gymnastikhalle und allen Nebenräumen untersagt.
3. Die Einhaltung der Sperrstunde und Nachtruhe liegt im Verantwortungsbereich des Veranstalters.
4. Ab dem Zeitpunkt der Schlüsselübergabe hat der Veranstalter während der gesamten Nutzungszeit der Gemeindehalle die Räum- und Streupflicht im Zufahrts- und Zugangsbereich wahrzunehmen.
5. Fluchtwege im Hallenbereich und die Feuerwehrezufahrt im Zugangsbereich, ausgenommen Be- und Entladen von Lieferfahrzeugen, der Gemeindehalle sind während der gesamten Nutzungsdauer vom Veranstalter frei zu halten.
6. Werden bei Veranstaltungen alkoholische Getränke ausgeschenkt, sind die Bestimmungen zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit zu beachten.
7. Das Mitbringen von Tieren ist untersagt. Mitgebrachte Elektrogeräte dürfen nicht mit Starkstrom betrieben werden. Höchstlasten im Stromverbrauch und Überspannungen sind zu vermeiden. Die Geräte sind beim/bei der Hausmeister/in vor der Benutzung anzumelden.
8. Zum sportlichen Übungsbetrieb dürfen nur gut gereinigte Turn- und Sportschuhe mit nicht abfärbenden Sohlen benützt werden. Insbesondere ist das Tragen von Sportschuhen mit schwarzen Sohlen untersagt. Weiterhin dürfen in sämtlichen Räumen keine Schuhe mit Stollen, Noppen oder Spikes getragen werden. Das Benutzen von Harz ist strengstens untersagt.
9. Gewichtheben, Kugel- oder Steinstoßen, Diskus-, Speer- und Hammerwurf sowie Radfahren und Rollschuhlaufen sind nicht gestattet. Im Übrigen ist jedes Stoßen und Fallenlassen von schweren Gegenständen (Stäben, Hanteln usw.) auf dem Fußboden zu vermeiden.
10. Sämtliche technischen Einrichtungen dürfen nur vom/von der Hausmeister/in oder durch von ihm/ihr besonders eingewiesene Personen bedient werden.

11. Zum Aus- und Ankleiden stehen Umkleieräume zur Verfügung. Die Dusch- und Waschräume dürfen nur ohne Schuhe betreten werden.

Die Umkleide-, Dusch- und Waschräume sowie die Toiletten sind sauber zu halten. Beim Verlassen der Umkleieräume und Duschen ist darauf zu achten, dass die elektrische Beleuchtung ausgeschaltet und die Wasserhähne abgestellt sind.

Außerhalb des Übungsbetriebs dürfen die Duschen und Umkleieräume nur nach ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde benützt werden.

12. Die Nutzer/Übungsleiter sind verpflichtet, bei Abwesenheit eine geeignete Person als Vertretung des Aufsichtspflichtigen zu stellen. Ist dies nicht möglich, muss der Übungsbetrieb abgebrochen werden.

§ 17 Haftung

1. Die Überlassung der Gemeindehalle zu sportlichen, kulturellen und sonstigen Veranstaltungen erfolgt ausschließlich auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters ohne jegliche Gewährleistung der Gemeinde. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
2. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen sowie auf der Außenanlage durch die Nutzung im Rahmen des Vertrages entstehen.
3. Der Veranstalter haftet der Gemeinde für alle Schadensersatzansprüche, die gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Die Gemeinde kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung fordern.
4. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückangriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte. Die Gemeinde kann von Benutzern oder Veranstaltern den Nachweis einer Haftpflichtversicherung verlangen.
5. Die Gemeinde kann verlangen, dass vor der Überlassung oder Benutzung eine Kautions in angemessener Höhe gestellt wird.
6. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen und sonstigem privaten Eigentum der Benutzer wird nicht gehaftet.

§ 18 Gebührenordnung

Für die Benutzung der Gemeindehalle und des Gymnastikraumes werden Gebühren entsprechend der Gebührenordnung (Teil II dieser Satzung) erhoben. Maßgebend ist die jeweils zum Zeitpunkt der Benutzung geltende Gebührenordnung.

TEIL II:
Gebührenordnung für die Benutzung
der Gemeindehalle und des Gymnastikraums

§ 1
Gebührenerhebung

Die Gemeinde Bissingen an der Teck erhebt für die Benutzung der Gemeindehalle und des Gymnastikraums Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 2
Gebührensschuldner

1. Schuldner der Gebühr ist der Veranstalter, der Antragsteller oder der tatsächliche Benutzer der Einrichtung.
2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenhöhe

Für die Überlassung der Gemeindehalle oder einzelner Teile hiervon sowie für die Überlassung des Gymnastikraums werden die in der Anlage dieser Gebührenordnung festgelegten Gebühren berechnet.

§ 4
Gebührenbefreiung

1. Die Gemeindehalle sowie der Gymnastikraum werden der Grundschule zum Sportunterricht, dem Kindergarten sowie im Rahmen des Belegungsplanes für Übungszwecke unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
2. Der Bürgermeister ist ermächtigt, Veranstaltungen der Grundschule, des Kindergartens, der Kirche und der Vereine im Einzelfall von der Gebührenpflicht ganz oder teilweise zu befreien, wenn besondere Gründe vorliegen, oder wenn die Veranstaltung der Förderung der Jugend dient.
3. Veranstaltungen der Gemeinde sind gebührenfrei.

§ 5
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühr entsteht mit der tatsächlichen Benutzung
2. Die Gebühr ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 6
Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

1. Wird von Veranstalter oder Antragsteller eine ihm bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt, so hat er die sich nach § 3 dieser Gebührenordnung ergebende Gebühr zur Hälfte zu entrichten. In diesem Fall entsteht die Gebühr mit Absage der Veranstaltung.
2. Von der Erhebung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Absage mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin erfolgt ist oder die Einrichtung noch für eine andere gebührenpflichtige Veranstaltung vergeben werden kann.

§ 7
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung und die Gebührenordnung vom 13.11.2001 mit Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt!
Bissingen an der Teck, 30. Juni 2015

gez.
M. Musolf
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Beschluss bzw. Änderungsbeschluss	Inkrafttreten am	geänderte Paragraphen
23.06.2015	04.07.2015	Neufassung

Anlage

Zur Gebührenordnung für die Benutzung der Gemeindehalle und des Gymnastikraums in der Grundschule Bissingen an der Teck

Die Gebühren für die Benutzung der Gemeindehalle und des Gymnastikraums der Grundschule betragen für

§ 1

Benützung des großen Hallenraumes

1.1 Grundgebühr für die Benützung durch örtliche Vereine bzw. vereinsähnliche Organisationen:

- | | |
|---|--------------------|
| a) bei ganztägiger Benützung | 120,00 Euro |
| b) bei Nachmittagsveranstaltungen | 75,00 Euro |
| c) bei Abendveranstaltungen | 100,00 Euro |
| d) Zuschlag bei Bewirtschaftung
(inklusive Übergabe/Rückgabe des Geschirrs/der Gläser) | 55,00 Euro |

1.2 Gebühr für die Benützung durch auswärtige Veranstalter:
Das Doppelte der Gebühr nach Ziff. 1.1

1.3 Bei nichtsportlichen Veranstaltungen oder solchen sportlichen Veranstaltungen, bei denen die Halle mit anderen als Turnschuhen betreten wird, wird ein Reinigungszuschlag von **65,00 Euro** erhoben.

Bei Bewirtschaftung beträgt er **95,00 Euro**

Bei besonderer Verschmutzung wird zusätzlich zu o.a. Gebühr ein Zuschlag erhoben von **90,00 Euro**

1.4 Örtlichen Veranstaltern nach oben Ziff. 1.1 wird die dort festgesetzte Grundgebühr für eine Veranstaltung pro Jahr im Voraus erlassen. Die Reinigungsgebühr nach Ziff. 1.3 ist jedoch in jedem Falle zu entrichten.

1.5 Gebühr für die Benützung der Verstärkeranlage

- | | |
|-------------------|--------------------|
| a) bei Vorträgen | 51,00 Euro |
| b) gesamte Anlage | 103,00 Euro |

§ 2

Benützung des Gymnastikraums

2.1 Für die Benützung des Gymnastikraums im Untergeschoss des Gebäudes wird je eine Gebühr in der Höhe von einem Drittel der Sätze nach oben § 1 Ziff. 1.1 und 1.2 erhoben.

2.2 Die Reinigungsgebühr für diese Räume beträgt **45,00 Euro**

§ 3

Be- und Entstuhlung

1. Wird die Bestuhlung durch die Gemeinde durchgeführt, so sind die beim Auf- und Abschlagen entstandenen Kosten auf Nachweis zu ersetzen.
2. Bei Auf- und Abstuhlung durch den Veranstalter wird eine Überwachungsgebühr von **12,00 Euro** erhoben.

§ 4 Benützung für Übungszwecke

Für die Benutzung der Schulturnhalle (großer Hallenraum, Bühne und Gymnastikraum) im Rahmen des Belegungsplanes für Übungszwecke wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Inventar und Geschirr

(1) Ausleihgebühren von Inventar aus der Gemeindehalle

- neue Tische:	4,00 Euro
- neue Stühle oder Klappstühle:	1,00 Euro
- Biertischgarnituren:	2,00 Euro

(2) Geschirr- oder Gläserausleihe für gewerbliche oder private Veranstaltungen

- je 20 Teile:	3,00 Euro
- 10 Thermoskannen:	2,00 Euro
- Kaffeekessel:	10,00 Euro
- Filter pro Stück:	0,50 Euro

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt!
Bissingen an der Teck, 30. Juni 2015

gez.
M. Musolf
Bürgermeister